

## § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Datendienstleistungen, alle Beratungsleistungen sowie die Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit gemäß § 2 (nachfolgend einzeln und gemeinsam „Leistungen“) der Global Group TDA Germany GmbH (nachfolgend „GG“). Im Falle von ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Partner und GG gelten die AGB in ihrer jeweiligen bei Vertragsschluss aktuellen Fassung auch für alle künftigen Verträge über die Leistungen von GG gem. Satz 1. Über Änderungen der AGB wird GG den Partner in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich. Etwaige entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie mit den vorliegenden AGB inhaltlich übereinstimmen oder von GG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn GG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Soweit für einzelne Leistungen (Spezial-)Verträge bestehen, insbesondere für die Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit, gehen diese den vorliegenden AGB vor.

## § 2 Angebotene Leistungen unter diesen AGB

- (1) Die von GG angebotenen Datendienstleistungen umfassen
  - die Lieferung von partnerspezifisch selektierten Daten (z.B. Adressdaten, unternehmens- und personenbezogene Daten, statistische Daten, mikrogeografische Daten etc.) aus dem Datenbestand von GG, dem Datenbestand eines Dritten, öffentlichen Verzeichnissen oder sonstigen Datenquellen;
  - die Vermittlung von Verträgen über die Lieferung von Daten (z.B. Adressdaten, unternehmens- und personenbezogene Daten, statistische Daten, mikrogeografische Daten etc.) aus dem Datenbestand eines Dritten;
  - die Analyse von Daten aus dem Datenbestand des Partners sowie deren Anreicherung und Veredelung um partnerspezifisch bestimmte Zusatzmerkmale.
- (2) Die von GG angebotenen Beratungsleistungen umfassen u.a. die Beratung des Partners bei der Entwicklung und Umsetzung von Kontaktstrategien und Prozessdienstleistungen, insbesondere im Bereich Dialogmarketing. Soweit im Rahmen der Beratungsleistungen Datendienstleistungen erbracht werden, richten sich letztere nach den entsprechenden Bestimmungen dieser AGB.
- (3) Weiterhin bietet GG unter Geltung dieser AGB die Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit an, insbesondere des Datenpakets „MICRO Data“ und der zugehörigen Software „MICRO GeoCoder“.
- (4) Inhalt und Umfang der von GG gegenüber dem Partner konkret zu erbringenden Leistungen werden im Einzelnen in dem jeweiligen auf Basis des von GG unterbreiteten Angebots geschlossenen Vertrag festgelegt, z.B.: Inhalt und Umfang der Datenerlieferungen, der zu vermittelnden Daten, der Anreicherung und Veredelung oder der zu überlassenen Datenpakete; der Gegenstand der Analyse; Art und Weise der

Übermittlung der Daten und sonstigen Arbeitsergebnisse durch GG (bzw. das hierzu verwendete Medium); etc.

- (5) Die von GG insoweit einzuräumenden Nutzungsrechte bestimmen sich – soweit keine vorrangigen (Spezial-) Verträge gelten - gem. §§ 6-8 dieser AGB.

## § 3 Angebot und Vertragsschluss

Angebote von GG sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag zwischen dem Partner und GG kommt durch den Auftrag des Partners und die anschließende Annahme des Auftrags durch GG zustande. Der Auftrag des Partners stellt ein verbindliches Angebot im Rechtssinne dar. GG erklärt innerhalb von 5 Tagen ab Zugang des Auftrags die Annahme des Auftrags entweder schriftlich oder durch Erbringung der Leistung gegenüber dem Partner. Die Annahme durch GG erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

## § 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die für die Leistungen zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Sie versteht sich in EURO zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (2) GG behält sich im Rahmen eines laufenden Dauer-schuldverhältnisses vor, bei nach Vertragsschluss eintretenden Änderungen, insbesondere der Lohn- und Materialkosten, der Bezugspreise für zur Erbringung der von GG geschuldeten Leistungen notwendigen Vor- und Nebenleistungen sowie im Falle von behördlichen Maßnahmen oder einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Partner vereinbarten Preise entsprechend den tatsächlichen Kostenänderungen zu erhöhen oder zu ermäßigen. GG teilt dem Partner die entsprechende Erhöhung bzw. Ermäßigung vor ihrem Wirksamwerden mit. Im Falle einer monatlichen Abrechnung wird die Preisänderung zu Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats wirksam. Führen die Preisänderungen innerhalb eines Kalenderjahres zu einer Erhöhung der Preise von mehr als 5 % sowie höher als die aktuelle monatliche Inflationsrate, ist der Partner berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung in schriftlicher Form fristlos zu kündigen.
- (3) Reisekosten und Spesen sowie sonstige Auslagen von GG, die zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind, werden dem Partner, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, auf Kostenbasis in Rechnung gestellt. Auf Verlangen wird GG dem Partner die tatsächlichen Kosten durch Kopien der Quittungen, Auszüge und anderer derartiger zumutbarer Belege nachweisen.
- (4) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist GG berechtigt, Projekte mit einer Laufzeit über einen Monat monatlich abzurechnen. Ist vertraglich die Lieferung von Daten vereinbart, ist GG berechtigt, die Abrechnung bei Lieferung vorzunehmen. Erfolgt eine Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit, ist GG berechtigt, die Abrechnung bei Beginn der vertraglich vereinbarten Laufzeit vorzunehmen.

- (5) GG ist berechtigt, für ausstehende Leistungen eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung vom Partner zu verlangen, insbesondere wenn kostenintensive Vorausleistungen seitens GG erforderlich sind oder nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Partners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (6) Rechnungen sind ab Rechnungsdatum fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen.
- (7) Bei Zahlungsverzug des Partners ist GG berechtigt, ab dem entsprechenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Ersatz eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## § 5 Leistungserbringung

- (1) Die für die Leistungserbringung durch GG maßgeblichen Termine sind im Vertrag vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, handelt es sich hierbei nicht um Fixtermine.
- (2) Vertraglich vereinbarte Fristen für Liefer-/Leistungsgegenstände, die an den Partner versandt werden, beginnen mit dem Vertragsschluss. Sie sind eingehalten, wenn die Liefer- / Leistungsgegenstände bis zum Ablauf der vereinbarten Frist GG verlassen haben oder GG die Versandbereitschaft dieser mitgeteilt hat. Die Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (3) Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit Übergabe des Liefer-/Leistungsgegenstands an den mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Partner über. Bei von dem Partner zu vertretenden Verzögerungen geht die Gefahr bereits mit Aussonderung des Liefer- / Leistungsgegenstands und Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Partner über.
- (4) Sofern nicht anderweitig vereinbart, übermittelt GG die zu liefernden Daten in einem gängigen Format elektronisch oder stellt dem Partner diese in einem gängigen Format auf einem handelsüblichen Datenträger zur Verfügung. Das Eigentum an den dem Partner im Rahmen des Vertrags überlassenen Daten und Datenträgern von GG verbleibt bis zur vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung bei GG.

## § 6 Nutzungsrechte und -beschränkungen

- (1) Besteht die vertraglich vereinbarte Leistung von GG ganz oder teilweise in der Lieferung von Daten für den Geschäftsbetrieb des Partners, räumt GG dem Partner, sofern und soweit nicht anders vereinbart, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung der dem Partner gelieferten Daten für den im Vertrag bestimmten Verwendungszweck ein. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Verwertung und Vervielfältigung der Daten ist nicht gestattet. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung darf der Partner die Daten nur in seinem eigenen Geschäftsbetrieb, der in dem jeweiligen Vertrag identifiziert ist, und nur für eigene Zwecke dieses Geschäftsbetriebs nutzen. Die Nutzung durch Dritte oder für Zwecke Dritter, auch wenn es sich um verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt, ist untersagt. Nutzt der Partner für die Vermarktung seiner Produkte und/oder Leistungen in dem betreffenden Geschäftsbereich externe Dienstleister oder autorisierte Vertriebspartner, so kann er diesen die Daten zur

weiteren Bearbeitung gemäß den vorliegenden AGB übermitteln, vorausgesetzt dass der betreffende Dienstleister oder Vertriebspartner sich ausdrücklich und schriftlich mit der Geltung dieser AGB einverstanden erklärt hat. Der Partner ist in diesem Fall verpflichtet, GG vorab schriftlich mitzuteilen, an wen die Daten übergeben werden, und schriftlich zu versichern, dass der Dienstleister oder Vertriebspartner sich mit der Geltung dieser AGB einverstanden erklärt hat. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Partner im Übrigen nicht berechtigt, die Daten Dritten zugänglich zu machen.

- (2) Besteht die vertraglich vereinbarte Leistung von GG ganz oder teilweise in der Lieferung von Daten an den Partner („Reseller“) zur Übermittlung an einen Dritten, räumt GG dem Partner, sofern und soweit nicht anders vereinbart, ein nicht ausschließliches, übertragbares, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung der dem Partner gelieferten Daten im Geschäftsbetrieb des Dritten für den vertraglichen Verwendungszweck ein. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Verwertung und Vervielfältigung der Daten ist nicht gestattet. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung darf der Dritte die Daten nur in seinem eigenen Geschäftsbetrieb und nur für eigene Zwecke dieses Geschäftsbetriebs nutzen, vorausgesetzt dass der betreffende Dritte sich ausdrücklich und schriftlich mit der entsprechenden Geltung dieser AGB einverstanden erklärt hat.
- (3) Haben die Parteien vertraglich die Anreicherung bzw. Veredelung von Daten aus dem Datenbestand des Partners vereinbart, räumt GG dem Partner, sofern nicht anders vereinbart, in Abweichung zu Absatz 1 ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares zeitlich, räumlich unbeschränktes und im Übrigen inhaltlich auf den im Vertrag bestimmten Verwendungszweck beschränktes Recht an solchen Daten ein, die der Partner im Wege der Anreicherung bzw. Veredelung von GG erhält.
- (4) Ergeben sich für GG Sachverhalte, die auf einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch der Daten schließen lassen, ist der Partner zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Dies schließt die Möglichkeit der Einsichtnahme in dafür relevante Unterlagen ein, sei es durch GG oder durch einen von GG beauftragten unabhängigen Prüfer. GG ist insbesondere berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung von Adressdaten durch den Einsatz von Kontrolladressen und -rufnummern zu überprüfen. Werden die Adressdaten vertragswidrig verwendet, ist der Partner für jeden Fall des Verstoßes zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages der insgesamt vertraglich vereinbarten Vergütung für die Lieferung, in der sich die vertragswidrig verwendete Adresse befand, verpflichtet. Zur Geltendmachung der Vertragsstrafe reicht als Nachweis die Vorlage einer „missbrauchten“ Kontrolladresse oder -rufnummer aus. GG ist zur Geltendmachung weitergehender Schäden berechtigt, die auf derselben Vertragsverletzung beruhen. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist in diesem Fall anzurechnen.
- (5) Die ausschließlichen Rechte an Daten, die GG zur Leistungserbringung gegenüber dem Partner erhebt, verarbeitet und nutzt, stehen GG zu. Dies gilt nicht für solche Daten aus dem Datenbestand des Partners, die der Partner GG zwecks Durchführung des Vertrags überlässt.
- (6) Von GG im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellte Daten verwendet der Partner ausschließlich nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags einschließlich dieser AGB und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzrechts und des Wettbewerbsrechts.
- (7) GG behält sich das Recht vor, personenbezogene Daten unverzüglich und ohne vorherige schriftliche

Ankündigung für den Fall zu löschen oder zu sperren, dass der Betroffene der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten widerspricht oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten nicht mehr zulässig ist. Der Partner hat eine entsprechende Weisung von GG unverzüglich umzusetzen.

#### **§ 7 Besondere Bestimmungen bei der Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit**

§ 6 findet keine Anwendung auf die Nutzungsrechte und -beschränkungen, soweit Leistungsgegenstand die Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit gemäß § 2 Abs. 3 dieser AGB ist. In diesen Fällen bestimmen sich die Nutzungsrechte ausschließlich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrags.

#### **§ 8 Besondere Bestimmungen für die Adressvermittlung**

- (1) Vermittelt GG einen Vertragsschluss über die Datenlieferung aus dem Datenbestand eines Dritten, kommt der entsprechende Vertrag bzgl. dieser Daten bzw. ihrer Bereitstellung und Nutzung allein zwischen dem Dritten und dem Partner zustande.
- (2) Für sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem Partner und dem Dritten vereinbarten Vertrag ist allein der Dritte verantwortlich.
- (3) Die dem Partner gewährten Nutzungsrechte an den vermittelten Daten ergeben sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Partner und dem Dritten.

#### **§ 9 Pflichten des Partners und Mitwirkungsleistungen**

- (1) Der Partner ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Erbringung der Leistungen verpflichtet.
- (2) Der Partner stellt GG alle zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Informationen (nachfolgend insgesamt „Materialien“) rechtzeitig, vollständig und unaufgefordert für GG kostenfrei zur Verfügung und räumt GG die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte an den Materialien ein. GG ist nicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Partner zur Verfügung gestellten Materialien verpflichtet.
- (3) Die Materialien sind durch den Partner in einer gängigen Form zur Verfügung zu stellen. Kosten, die durch eine erforderliche Konvertierung oder Aufbereitung der vom Partner zur Verfügung gestellten Materialien entstehen, trägt der Partner.
- (4) Der Partner erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.
- (5) Erbringt der Partner ihm obliegende Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht zu den vertraglich vereinbarten Terminen, werden die im Vertrag vereinbarten Termine zur Erbringung der Leistungen durch GG verlängert. Die jeweilige Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung des Partners zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes für den Wiederanlauf. Bei Mitwirkungsleistungen des Partners, ohne die die Erbringung der Leistungen von GG nicht möglich oder wesentlich erschwert wird, ist GG berechtigt, dem Partner eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos, ist GG zur außerordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt berechtigt.

- (6) Der Partner steht dafür ein, dass durch seine Vorgaben und die GG überlassenen Materialien gemäß Absatz 1 keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, und sonstige Rechtsvorschriften verletzt werden. Der Partner übernimmt die alleinige und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung solcher Rechte geltend machen, und stellt GG von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei.

#### **§ 10 Änderungswünsche**

- (1) GG wird auf Anfrage des Partners im Rahmen der betrieblichen und personellen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung vom Partner gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der im Angebot oder im Vertrag vorgesehenen Leistungen vornehmen. Erkennt GG darüber hinaus während der Leistungserbringung, dass Angaben oder Anforderungen des Partners fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht zur Ausführung geeignet sind, wird GG den Partner hiervon unterrichten. Der Partner entscheidet dann unverzüglich über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für den Inhalt des Vertrags ergeben.
- (2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsarbeiten wird GG dem Partner eine Kalkulation der dafür notwendigen Mehrvergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsarbeiten verständigen und neue Termine festlegen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird GG die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den im Angebot oder Vertrag vorgesehenen Regelungen fortführen.

#### **§ 11 Arbeitsergebnisse**

- (1) Rechte an Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht – stehen im Verhältnis zum Partner GG zu, auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Partners entstanden sind. GG ist insbesondere berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung für den Partner erworbenes Know-How sowie Lösungen und Methoden, die GG bei der Ausführung der Leistungen entwickelt, anderweitig zu nutzen und zu verwerten. Die Bestimmungen von § 6 Abs. 5 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Partner erhält ein einfaches Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse zu dem im Vertrag bestimmten Verwendungszweck, soweit sich aus § 6 nichts anderes ergibt.

#### **§ 12 Auftragsdatenverarbeitung**

Sofern der Partner oder GG personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, für die die jeweils andere Partei verantwortliche Stelle im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist, schließen der Partner und GG eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Maßgabe der Bestimmung des Artikel 28 DSGVO.

### § 13 Gewährleistung

- (1) Trotz ständiger Aktualisierung und Überarbeitung der Daten bietet GG insbesondere wegen der Fluktuation innerhalb der Adressgruppen keine Gewähr dafür, dass die Daten zum Zeitpunkt der Lieferung an den Partner richtig, vollständig und aktuell sind. GG übernimmt daher insbesondere keine Gewähr dafür, dass ein Adressat noch an der gemeldeten Adresse wohnt oder der Name oder sonstige Daten zu seiner Person richtig angegeben wurden. Retouren (Rückläufer) sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar. GG steht darüber hinaus nicht dafür ein, dass die Daten zu einem bestimmten, vom Partner beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Die rechtskonforme Nutzung der von GG überlassenen Daten sowie die rechtskonforme Verwendung dieser Daten für einen bestimmten Zweck obliegt dem Partner. GG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die dem Partner überlassenen Daten mit einer datenschutz- und/oder wettbewerbsrechtlichen Einwilligungserklärung zu Werbezwecken verknüpft sind. Insbesondere bedeutet die Übermittlung einer Adresse mit Telefonnummer durch GG nicht, dass das betreffende Unternehmen/die betreffende Person mit Telefonwerbung des Partners einverstanden ist.
- (3) Der Partner hat die ihm von GG gelieferten Daten nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und bei der Untersuchung erkennbare („offensichtliche“) Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare („verdeckte“) Mängel sind unverzüglich, innerhalb von (10) Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Partner die rechtzeitige Anzeige von Mängeln, so sind die Ansprüche des Partners wegen dieser ausgeschlossen, außer GG hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen.
- (4) Sach- und Rechtsmängel werden von GG innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von GG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Daten (Ersatzlieferung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Partner unzumutbar, verweigert GG die Nacherfüllung, oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, stehen dem Partner die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Ein Recht zum Rücktritt besteht jedoch nicht, sofern es sich um einen unerheblichen Mangel handelt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Daten an den Partner, es sei denn, GG hat den Mangel arglistig verschwiegen oder der Mangel besteht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder einem sonstigen dinglichen Recht. Für Schadensersatzansprüche des Partners gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

### § 14 Haftung

- (1) GG haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden und für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für sonstige Schäden haftet GG, sofern sich nicht aus einer von GG übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (3) GG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten verursacht wurden sowie für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe

Fahrlässigkeit von GG, der gesetzlichen Vertreter oder der leitenden Angestellten von GG verursacht wurden.

- (4) GG haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens
  - für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten)
  - sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von GG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Haftung von GG für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- (6) Unbeschadet der vorhergehenden Bestimmungen mindert ein Mitverschulden des Partners - insbesondere die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Organisationsfehler, unzureichende Datensicherung oder ein Verstoß gegen sonstige Vertragspflichten - die Höhe eines etwaigen Schadensersatzanspruchs.
- (7) Der Partner ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber GG schriftlich anzuzeigen oder von GG aufnehmen zu lassen, so dass GG möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Partner noch Schadensminderung betreiben kann.
- (8) GG haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Partner alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsvorkehrungen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

### § 15 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, die vertrauliche Informationen während der Dauer der vertraglichen Beziehungen und nach deren Beendigung geheim zu halten, sie – soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist – weder aufzuzeichnen noch in sonstiger Weise zu verwerten und stattdessen über sie Stillschweigen zu wahren und diese keinem Dritten – mit Ausnahme der eigenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen - zugänglich zu machen.
- (2) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie jeweils tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung der vertraulichen Informationen unterlassen.
- (3) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle im Laufe der Geschäftsverbindung zwischen dem Partner und GG durch die jeweils andere Partei erlangten oder erhaltenen Informationen im Hinblick auf von der jeweils anderen Partei erbrachte Leistungen oder Geschäftsabläufe, die als vertraulich gekennzeichnet wurden oder als solche erkennbar sind. Hierzu zählen insbesondere Know-How, Geschäftsmodelle, Prozesse, Techniken, Konzepte, Flussdiagramme und Dokumentationen.

- (4) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (a) die der jeweils anderen Partei bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren, (b) die ohne einen Verstoß der anderen Partei gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt wurden oder werden, (c) die der anderen Partei von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden, (d) hinsichtlich der die andere Partei schriftlich erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Informationen handelt, oder Informationen, (e) die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichtes oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei die Partei dazu verpflichtet ist, die entsprechende andere Partei von dieser Anordnung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Partner ist für jeden Fall des Verstoßes gegen seine Pflicht zur Geheimhaltung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- verpflichtet. GG ist zur Geltendmachung weitergehender Schäden berechtigt, die auf derselben Vertragsverletzung beruhen. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist in diesem Fall anzurechnen.
- (6) Der Partner wird den unbefugten Zugriff Dritter auf die Daten durch geeignete Vorkehrungen verhindern. Insbesondere wird der Partner alle Datenträger, auf denen die Daten gespeichert sind, gegen unberechtigten Zugriff Dritter sichern.

#### **§ 16 Subunternehmer, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist GG jederzeit berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen GG im gesetzlichen Umfang zu.
- (3) Dem Partner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.
- (4) Die Abtretung von Forderungen gegen GG ist ausgeschlossen.

#### **§ 17 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Sofern der Vertrag für eine bestimmte Dauer geschlossen wurde, endet der Vertrag mit Ablauf des vereinbarten Endtermins. Verträge ohne Angabe eines Endtermins, deren Gegenstand nicht eine einmalige Leistung ist, sind unbefristet geschlossen. Die Parteien haben das Recht, einen derartigen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- (2) Sofern nicht anderweitig in dem jeweiligen Lizenzvertrag vereinbart, können Verträge über die Überlassung von Datenpaketen einschließlich Software auf Zeit gem. § 2

Abs. 3 in Abweichung zu Absatz 1 Satz 2 und 3 frühestens nach Ablauf von einem Jahr gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere haben die Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn
- die andere Partei schwerwiegend gegen ihre vertraglichen Pflichten verstößt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung bzw. erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist fortsetzt;
  - über das ganze Vermögen oder Teile des Vermögens der anderen Partei das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
  - bei der anderen Partei ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt;
  - sich die Vermögensverhältnisse der anderen Partei derart verschlechtern, dass mit einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung nicht mehr gerechnet werden kann, auch wenn kein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17-19 InsO vorliegt;
  - der Partner mit der Zahlung einer fälligen Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und trotz einer danach erfolgten Abmahnung nicht zahlt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 18 Sonstiges**

- (1) Diese AGB und alle unter Einbeziehung dieser AGB zwischen GG und dem Partner geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit Verträgen, die unter Einbeziehung dieser AGB geschlossen werden, ist Wiesbaden. GG ist jedoch berechtigt, die Rechte gegen den Partner auch an dessen Sitz gerichtlich geltend zu machen. Erfüllungsort für sämtliche durch GG zu erbringenden Leistungen ist Idstein.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) GG darf den Partner als Referenzkunden benennen. Der Nennung als Referenzkunde kann der Partner jederzeit widersprechen.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.